



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

3 T 1058/05 (049)

6 XIV 75 Amtsgericht Goslar

EINGANG

04. Mai 2006

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache
geb. an in Nusaybin,

**- Betroffener, Antragsgegner
u. Beschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,

antragstellende Behörde und Beschwerdegegner: Landkreis Goslar

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des
Amtsgerichts Goslar vom 26.08.2005 -6 XIV 75-

a u f g e h o b e n.

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der
Zeit von seiner Festnahme am 11.01.2005 bis zum Erlass des Abschiebe-
haftbeschlusses des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005
rechtswidrig war.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Feststellungsverfahren
werden dem Landkreis Goslar auferlegt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen durch das Polizeikommissariat Goslar war
rechtswidrig. Zwar ist von Amts wegen eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das
Ausländergesetz erstattet und später durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig ein
entsprechendes Strafverfahren (Geschäftsnummer: 305 Js 3252/05) eingeleitet worden.
Aus der Strafanzeige und der Festnahmeanzeige ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass die
Ingewahrsamnahme des Betroffenen ausschließlich auf Veranlassung der Ausländerbe-
hörde erfolgte, um die Durchführung des Abschiebehafverfahrens zu gewährleisten.

Das geltende Recht der Abschiebehaft ermächtigt indes die Ausländerbehörde nicht, den Ausländer über die Polizeibehörden aus eigener Machtvollkommenheit zur vorläufigen Sicherung der Abschiebung selbst in Gewahrsam zu nehmen oder dem Haftrichter vorzuführen. Vielmehr ist in allen Fällen eine vorherige richterliche Entscheidung -ggf. im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG- auf Antrag der zuständigen Behörde erforderlich. Es gibt keinen der Abschiebehaft vorgelagerten Freiheitsentzug durch die Verwaltungsbehörde (so OLG Braunschweig, Beschluss v. 04.02.2004, 6 W 32/03 m. Nachweisen aus Literatur und Rechtssprechung).

Die Freiheitsentziehung kann auch nicht auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG, also auf Landesrecht, gestützt werden. Denn die Festnahme des Betroffenen erfolgte nicht im Hinblick auf eine möglicherweise begangene Straftat nach dem Ausländergesetz, sondern auf Veranlassung der Antragstellerin als Ausländerbehörde zur Herbeiführung eines Abschiebehaftbeschlusses. Daran bestehen nach der Festnahmeanzeige keine Zweifel.

Die Ingewahrsamnahme diene damit allein der Vorbereitung der Abschiebehaft und war somit ohne eine vorherige richterliche Entscheidung rechtswidrig. Antragsgemäß war deshalb die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung bis zur richterlichen Entscheidung festzustellen.

Die Auslagenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 16 S. 1 FEVG. Einer Entscheidung über die Gerichtskosten bedurfte es nicht (§ 15 Abs. 2 FEVG).

Braunschweig, den 02.05.2006
Landgericht, 3. Zivilkammer

Kreutzer
Vors. Richter am LG

Jasper
Richterin am LG

Kalbitzer-König
Richterin am LG